

Satzung

Präambel

Junge Menschen in der Entwicklung zu fördern, ihnen und ihren Familien Unterstützung anzubieten und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen abzuwenden, ist nicht nur staatliche Aufgabe.

Der Förderverein „Neue Wege e.V.“ entstand durch die Zusammenarbeit der Städte Mettmann, Wülfrath, Heiligenhaus und Haan. Aufgabe ist, unabhängig von den jeweiligen Kommunen, Bußgelder und Spenden zur Finanzierung von Maßnahmen für gefährdete und straffällig gewordene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu verwalten und bedarfsorientiert einzusetzen.

Wir wollen uns den immer wieder neuen Herausforderungen von Jugendkriminalität stellen und kreative Lösungen entwickeln. Das gilt für präventive Angebote ebenso wie für weitere Maßnahmen nach Straffälligkeit.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "NEUE WEGE" Verein zur Förderung von Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.

Seinen Sitz hat der Verein in Mettmann.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit der Städte Mettmann, Wülfrath, Haan und Heiligenhaus verwaltet der Verein zur Förderung der Jugendhilfe (Abschnitt a Nr. 2 Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 ESTDV) kommununenunabhängig die Einnahmen von Bußgeldern und Spenden. Diese sollen zur Finanzierung von Maßnahmen für gefährdete, straffällig gewordene Kinder, Jugendliche und Heranwachsende gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) verwandt werden. Dazu gehören u.a. soziale Trainingskurse, hier speziell Antiaggressionstraining, Erlebnispädagogische Kurse oder Coolnes- und Deeskalationstraining, Täter Opfer Ausgleich, Betreuungsweisungen, betreute Arbeitsprojekte.

Die Kurse und Projekte dienen u.a. der Integration von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in die Gesellschaft und zum Erlernen eines anderen Umgangs mit

Konflikten und Straffälligkeit im Allgemeinen. Damit sollen junge Menschen befähigt werden, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entfalten und sich zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu entwickeln, die in der Lage sind, ihre Stellung in Familie, Beruf und Gesellschaft auszufüllen und am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben verantwortlich mitzuwirken.

Der Verein versucht dabei, unter Einbezug engagierter Mitglieder und aller gesellschaftlicher Kräfte, neue Wege in der Prävention zu erschließen und zu fördern.

Die beteiligten Städte entsenden Fachpersonal, das im Verein mitwirkt.

Die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme wird auf Antrag übernommen. Sofern keine ausreichenden Mittel zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen zur Verfügung stehen, sind diese gemäß der gesetzlichen Verpflichtung weiterhin durch die Kommune zu tragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Durch die in § 2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 (§§51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe und Fälligkeit dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, welche bis zum Ende eines Kalenderjahres (Geschäftsjahres) mit einer Frist von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat
- b) durch Ausschluss
- c) Tod oder
- d) Auflösung des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss kann nur aufgrund eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorgelegen hat.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören und ihm sind die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses, Berufung einlegen, über welche in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme und Billigung des vom Gesamtvorstand vorzulegenden Jahresberichtes, des jährlichen Kassenberichtes sowie des Haushaltsplans
- c) die Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- e) Aufgaben des Vereins
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.

Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn es von 1/4 der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Text einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.

Über den Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und je einen Beisitzer der beteiligten Städte, dem Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer.

Zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes vertreten den Verein, wobei ein Vertreter Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vereins sein muss.

Dem Gesamtvorstand muss jeweils ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe der beteiligten Städte angehören.

Eine Vereinigung von Vorstandsämtern ist in einer Person möglich.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die Beisitzer werden einzeln gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während einer Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere hat er:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
- den Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan zu erstellen
- die laufenden Geschäfte des Vereins durchzuführen
- Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können bei Eilbedürftigkeit fernmündlich oder auch schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesamtvorstandsmitglied widerspricht. Die im Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Gesamtvorstand zu unterzeichnen.

§ 7 Beirat

Der Gesamtvorstand kann durch Berufung geeigneter Persönlichkeiten einen Beirat bilden, dessen Aufgabe es ist, den Verein fachlich zu beraten und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Berufung in den Beirat setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus.

§ 8 Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Es werden jeweils zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und des Kassenbestandes am Ende eines Geschäftsjahres.

Die Kassenprüfer geben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den Jugendämtern der beteiligten Städte zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde in dieser Fassung auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins "Neue Wege e.V." am 09.05.2011 im Rathaus der Kreisstadt Mettmann beschlossen.